

Anwaltssozietät | **Jurati**

Sven Hasse

Fachanwalt für Migrationsrecht &  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin

Tel 030 4467 4467

[www.jurati.de](http://www.jurati.de)

## **Besondere Aufenthaltsrechte**

Stand: Juli 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG)</b> .....	<b>4</b>
1. Regelungszweck .....	4
2. Tatbestandsvoraussetzungen .....	4
3. Ausnahmen bei besonderer Härte .....	5
4. Sonderfall Zwangsverheiratung.....	5
5. Versagungsgründe (Abs. 3).....	6
6. Verlängerung (Abs. 4) .....	6
7. Wiederkehroption für Rentner (Abs. 5) .....	6
<b>II. Ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)</b> .....	<b>8</b>
1. Regelungszweck .....	8
2. Erteilungsvoraussetzungen bei Inlandsaufenthalt (Abs. 1) .....	8
3. Erteilungsvoraussetzungen bei Auslandsaufenthalt (Abs. 2).....	9
4. Personen, die als Deutsche behandelt wurden (Abs. 5).....	9
<b>III. In anderen Mitgliedsstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG)</b> .....	<b>10</b>
<b>IV. Nicht vorgesehener Aufenthaltsweg (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)</b> .....	<b>12</b>

# I. Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG)

## 1. Regelungszweck

§ 37 AufenthG bietet jugendlichen Ausländern, die Deutschland nach einem längeren Aufenthalt verlassen haben eine von anderen Aufenthaltswegen unabhängige Wiederkehroption.

Vor einer Prüfung von § 37 AufenthG ist zunächst zu klären, ob ein früheres Aufenthaltsrecht überhaupt erloschen ist. Zu beachten ist hierbei insbesondere § 51 Abs. 4 S. 2 AufenthG, wonach ein Aufenthaltstitel bei bestimmten Zwangssituationen nicht erlischt. Bei türkischen Arbeitnehmern ist immer daran zu denken, dass ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 fortbestehen könnte<sup>1</sup>.

## 2. Tatbestandsvoraussetzungen

Kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen sind

- **8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt** in Deutschland  
Das Gesetz verlangt keinen ununterbrochenen Aufenthalt, so dass einzelne Zeiten addiert werden können<sup>2</sup>
- **6 Jahre Schulbesuch**, von denen im Ermessen abgesehen werden kann, wenn im Bundesgebiet ein anerkannter Schulabschluss erworben wurde
- **Antragstellung** zwischen dem 15. und **vor Vollendung des 21. Lebensjahres**
- Antragstellung **innerhalb von fünf Jahren** nach Ausreise
- **Sicherung des Lebensunterhalts** für fünf Jahre  
Dies kann durch zeitlich beschränkte Verpflichtungserklärung oder Unterhaltsgewährung erfolgen. Da die Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit berechtigt, ist auch die Vorlage eines Arbeitsvertrages möglich. Dieser muss nicht unbefristet sein, aber die Eingliederung in das Berufsleben erwarten lassen<sup>3</sup>. Zeitpunkt der Beurteilung ist der Tag der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz<sup>4</sup>.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte voraus, dass eine **Ausreise freiwillig** erfolgt ist und ein erworbenes Daueraufenthaltsrecht freiwillig aufgegeben wurde<sup>5</sup>. Der gesetzlichen Regelung ist ein solches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal allerdings nicht zu entnehmen, so dass diese Auslegung in der Kommentierung auf Ablehnung stößt<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 14.07.2009, 4 Bs 109/09

<sup>2</sup> Nr 37.1.1.3 VwV-AufenthG

<sup>3</sup> Nr 37.1.2 VwV-AufenthG

<sup>4</sup> OVG Berlin-Brandenburg, 30.04.2009, OVG 12 B 19.07

<sup>5</sup> BVerwG, 06.03.2008, 1 C 16.06

<sup>6</sup> Dienelt in Renner, § 37 Rn. 5, Müller in Hofmann, § 37 Rn. 7

### 3. Ausnahmen bei besonderer Härte

Von Voraufenthaltszeiten und Altersgrenzen kann zur Vermeidung einer **besonderen Härte** abgesehen werden, von der Lebensunterhaltssicherung allerdings nicht (§ 37 Abs. 2 AufenthG). Da es sich bei § 37 Abs. 2 AufenthG um eine Spezialregelung gegenüber der Regelerteilungsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG handelt, führt auch ein Regelausnahmefall, der bei einer besonderen Härte stets vorliegen dürfte, nicht weiter.

Der Begriff „besondere Härte“ ist ein unbestimmtes Tatbestandsmerkmal und gerichtlich voll überprüfbar. Liegt eine besondere Härte vor, *kann* (Ermessen!) von den Voraufenthaltszeiten und Altersgrenzen abgesehen werden. Für die Annahme einer „besonderen Härte“ verlangt die Rechtsprechung, dass neben einem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik die dadurch bewirkte Integration bzw. „Integrationsfähigkeit“ durch den Auslandsaufenthalt nicht wieder verloren gegangen ist.

*„Kennzeichnend für den **typischen Wiederkehrer** ist zum einen eine durch einen langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt und Schulbesuch in Deutschland eingetretene Aufenthaltsverfestigung und zum anderen, dass der Ausländer trotz seines zwischenzeitlichen Aufenthalts die hierdurch bewirkte Integration und seine Integrationsfähigkeit nicht wieder verloren hat. Daran fehlt es bei einem in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Ausländer, der im Zeitpunkt der Visumantragstellung 36 Jahre alt ist und sich seit 14 Jahren im Ausland aufhält. Dass bei einem derart langen Auslandsaufenthalt, der die gesetzliche Höchstfrist von fünf Jahren um neun (bzw. sieben) Jahre überschreitet, die frühere Integration bei einem zudem dem jugendlichen Alter längst erwachsenen Ausländer noch fortbesteht, erscheint allenfalls in einem besonderen Ausnahmefall denkbar. Auf die Gründe, die dazu geführt haben, dass ein Ausländer nicht dem Typus des Wiederkehrers entspricht oder gleicht, er insbesondere nicht die notwendige Reintegrationsfähigkeit aufweist, bzw. auf die Frage, ob ihn insoweit ein (alleiniges) Verschulden trifft, kommtes schon grundsätzlich nicht an.“<sup>7</sup>*

### 4. Sonderfall Zwangsverheiratung

Bei Zwangsverheirateten *kann* (Ermessen!) von den Voraussetzungen des Voraufenthalts, der Lebensunterhaltssicherung und der Altersgrenzen abgesehen werden (§ 37 Abs. 2a AufenthG).

„Nötigung zu einer Zwangsehe“ setzt eine Eheschließung durch Willensbeugung im Sinne des § 237 StGB voraus. Von wem die Nötigung ausgeht, ist unerheblich. Allerdings liegt die Beweislast für eine Zwangsehe und den dadurch erzwungenen

---

<sup>7</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil, 20.03.2014 – OVG 11 B 16.14

Verbleib im Ausland beim Ausländer.

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit Ausreise gestellt werden. Weitere Voraussetzung ist eine positive Integrationsprognose, welche nach der Gesetzesbegründung auf Sprachkenntnisse, Länge des Voraufenthalts und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs abstellt.

Soweit bei Zwangsverheirateten die Voraussetzungen des Voraufenthalts und Schulbesuchs (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) erfüllt sind, *sol*l (Regelfall!) ein Titel erteilt werden. Ein Rückkehrrecht ist dann nicht vom Lebensalter abhängig und die Frist zur Antragsstellung beträgt zehn Jahre.

### 5. Versagungsgründe (Abs. 3)

Die Aufenthaltserlaubnis *kann* (Ermessen!) versagt werden, wenn

- eine Ausweisung erfolgte oder im Zeitpunkt der Ausreise ein Ausweisungsinteresse bestand  
Ein früheres Ausweisungsinteresse ist jedoch nur dann relevant, wenn eine Ausweisung auch potenziell möglich gewesen wäre. Ein besonderer Ausweisungsschutz ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- aktuell ein Ausweisungsinteresse besteht
- Minderjährigkeit ohne Möglichkeit der persönlichen Betreuung im Bundesgebiet besteht

### 6. Verlängerung (Abs. 4)

Eine Verlängerung des Titels ist auch bei Wegfall der Sicherung des Lebensunterhalts z.B. durch Ablauf der für 5 Jahre abzugebenden Verpflichtungserklärung möglich. Ob einer Verlängerung dann der Versagungsgrund „Ausweisungsinteresse“ wegen des Leistungsbezuges entgegengehalten werden kann, ist umstritten<sup>8</sup>. Auf die Wiederkehroption für Rentner (Abs. 5) ist diese Regelung nicht anwendbar.

### 7. Wiederkehroption für Rentner (Abs. 5)

Personen, die eine Rente von einem Rententräger im Bundesgebiet beziehen, steht *in der Regel* ein eigenes Wiederkehrrecht zu, wenn sie sich seit mindestens **acht Jahren rechtmäßig** im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es muss sich bei der Rente nicht um selbst erworbene Ansprüche handeln; eine Witwenrente ist ausreichend<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> so Nr. 37.4.2 VwV-AufenthG, Dienelt in Renner, § 37 Rn. 10, a.A. Müller in Hofmann § 37 Rn. 20

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 06.03.2008, BVerwG 1 C 16.06

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist wie auch beim Recht auf Wiederkehr für Jugendliche weitere – ungeschriebene - Tatbestandsvoraussetzung dass der Ausländer zusätzlich die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht erfüllt hatte, diesen Status jedoch aufgrund freier Entscheidung mit seiner Ausreise aufgegeben hat<sup>10</sup>.

Da auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen Anwendung finden, muss insbesondere der Lebensunterhalt gesichert sein. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufenthaltserlaubnis für zurückgekehrte Rentner (anders als in Abs. 1 S. 2 AufenthG) nicht automatisch zur Erwerbstätigkeit berechtigt<sup>11</sup> und eine die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich ist.

Der Regelfall des Abs. 5 soll außerdem dann nicht vorliegen, wenn der Rentner zwar eine Rente bezieht, jedoch weiterhin in nennenswertem Umfang eine Erwerbstätigkeit ausübt, mit der er überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreitet<sup>12</sup>.

Vorrangig sollte auch in diesen Fällen immer geprüft werden, ob eine frühere Niederlassungserlaubnis überhaupt erloschen ist oder auf Grund früheren 15-jährigem rechtmäßigem Inlandsaufenthalt noch fortbesteht, § 51 Abs. 2 AufenthG.

---

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 06.03.2008, BVerwG 1 C 16.06

<sup>11</sup> Nr. 37.5.3 VwV-AufenthG

<sup>12</sup> OVG NRW, 15.4.2004, 19 A 2265/02; Dienelt in Renner § 37 Rn. 60, a.A. Müller in Hofmann § 37 Rn. 23

## II. Ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG)

### 1. Regelungszweck

Adressaten dieses Aufenthaltsrechts sind Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist. Dies wird in der Praxis zumeist auf § 25 StAG beruhen, der regelt:

*„Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt (...)“*

Abs. 1 regelt die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ehemalige Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, Abs. 2 enthält eine Ermessensvorschrift bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

### 2. Erteilungsvoraussetzungen bei Inlandsaufenthalt (Abs. 1)

Ehemaligen Deutschen, die sich im Inland befinden, *ist* (kein Ermessen!) auf Antrag eine **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn sie bei Verlust der Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt als Deutsche im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Soweit bei Verlust ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt von mindestens einem Jahr vorliegt, ist eine **Aufenthaltserlaubnis** zu erteilen (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierbei wird anders als in Nr. 1 nicht vorausgesetzt, dass sich der Ausländer ein Jahr lang als Deutscher aufgehalten hat. Somit können auch Zeiten vor einer Einbürgerung berücksichtigt werden. Der Aufenthalt muss auch nicht rechtmäßig gewesen sein, sondern lediglich „gewöhnlich“. Damit sind auch (nicht rechtmäßige) Zeiten des Aufenthalt -z.B. nach Verlust der Staatsangehörigkeit- zu berücksichtigen.

Der Antrag ist innerhalb von **sechs Monaten nach Kenntnis** des Verlustes der Staatsangehörigkeit zu stellen. Erforderlich ist die positive Kenntnis vom Verlust. Eine Vermutung oder die Kenntnis der Umstände, auf denen der Verlust beruht, ist nicht ausreichend. Die Ausländerbehörde trägt für den Nachweis der Kenntnis die Beweislast<sup>13</sup>.

Tritt er Verlust der Staatsangehörigkeit nicht durch die Verlusttatbestände des § 17 StAG, sondern durch eine Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 Abs. 4 StAG mit Wirkung für die Vergangenheit ein, ist die Vorschrift jedenfalls analog anwendbar<sup>14</sup>. Zum Fristbeginn führt das BVerwG in diesen Fällen aus:

*„Ein Ausländer, dessen Einbürgerung zurückgenommen worden ist, hat erst dann Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit i.S.d. § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG, wenn der Rücknahmebescheid bestandskräftig ist.“*

<sup>13</sup> Müller in Hofmann § 38 Rn. 15 m.w.N.

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 19.04.2011, 1 C 16/10

Der Aufenthalt im Inland gilt bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung eines Aufenthaltstitels ab Antragstellung als erlaubt (§ 38 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 AufenthG).

### **3. Erteilungsvoraussetzungen bei Auslandsaufenthalt (Abs. 2)**

Im Falle eines **Auslandsaufenthalts** *kann* (Ermessen!) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (§ 38 Abs. 2 AufenthG), was dem Niveau B1 des GER entspricht<sup>15</sup>.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG müssen grundsätzlich vorliegen. Hiervon kann in „besonderen Fällen“ abgesehen werden (§ 38 Abs. 3 AufenthG)<sup>16</sup>.

### **4. Personen, die als Deutsche behandelt wurden (Abs. 5)**

Eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis erhält bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen auch, wenn zwar keine deutsche Staatsangehörigkeit bestand, der Ausländer aber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund von deutschen Stellen irrtümlich als Deutscher behandelt wurde. Denkbar sind Fälle, in denen trotz zutreffender Angaben irrtümlich ein deutscher Pass ausgestellt wurde, eine Zulassung zu einem Beruf erfolgte, der Deutschen vorbehalten ist oder ein Eintrag in Deutschen vorbehaltene Wählerlisten erfolgt ist.

Die Vorschrift ähnelt § 3 StAG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit auch erwirbt, wer 12 Jahre lang unverschuldet als Deutscher behandelt wurde. Anders als § 3 StAG enthält § 38 Abs. 5 AufenthG keine Mindestfrist für die „Behandlung“. Eine einmalige „Behandlung“ wird jedoch nicht für ausreichend erachtet, da der Begriff „bisher“ eine gewisse Kontinuität voraussetzen soll.

---

<sup>15</sup> § 2 Abs. 11 AufenthG

<sup>16</sup> so z.B. die Ländererlasse Schleswig-Holstein und Berlin für türkischstämmige Deutsche oder bei Aufnahme ausländischer Staatsangehörigkeit vor dem 01.01.2005 oder Nr. 38.3.2 VwV-AufenthG



### III. In anderen Mitgliedsstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG) <sup>17</sup>

Der Aufenthaltstitel für weitergewanderte Inhaber einer "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" aus anderen EU-Mitgliedsstaaten wurde systematisch den „besonderen Aufenthaltstiteln“ des 7. Abschnitts des AufenthG zugeordnet.

Inhaber einer "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" aus anderen Mitgliedsstaaten erhalten hiernach eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG für das Bundesgebiet, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insb. Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind.

Die Durchführung eines Visumverfahrens ist für Inhaber einer "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" anderer Mitgliedsstaaten nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Familienangehörige die nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eines anderen Schengen-Staates sind, da diese nach § 39 Nr. 6 AufenthV einen Anspruch auf Titelerteilung haben.

Dies schafft eine deutliche Vereinfachung gegenüber Inhabern rein nationaler, auch unbefristeter Aufenthaltstitel anderer Mitgliedsstaaten.

Ob es sich bei einem ausländischen Titel um einen Daueraufenthaltstitel im Sinne der Richtlinie handelt, kann Nr. 38a.1.1.1 VwV-AufenthG entnommen werden. Dort sind folgende Titel genannt:

Sprache	Länder-abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK *	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK *, IE *	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
griechisch	EL, CY	„π μακρην διαμνυ – “
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastvgais iedzvojts – EK“
litauisch	LT	„ilgalaiskis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti gat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“

Sprache	Länder-abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobm pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezident za daljši as – ES“
spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodob pobvajícího rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkez – EK“

\* kein Erwerb möglich, da Richtlinie nicht anwendbar

<sup>17</sup> siehe auch Modul „Aufenthaltsverfestigung 1: unbefristete Aufenthaltstitel“

In **Italien** und **Spanien** ist zu beachten, dass bei Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie allen Inhabern nationaler unbefristeter Titel die Rechtsstellung Daueraufenthaltsberechtigter eingeräumt wurde. Den Titeletiketten ist daher nicht immer die Bezeichnung "Daueraufenthalt- EU" zu entnehmen. Es kann daher nötig werden, zu prüfen, ob durch den Titel die Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie erworben wurde und dies ggf. formlos durch den anderen Mitgliedsstaat bescheinigen zu lassen.

Damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt werden kann, müssen die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 5 AufenthG erfüllt sein. In der Regel wird zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden müssen.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 AufenthG in Betracht (§ 38a Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Die Erlaubnis einer angestellten Tätigkeit wird nur nach **Vorrangprüfung** durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 38a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Allerdings darf eine Arbeitgeberbindung nur für **ein Jahr nach erstmaliger Zulassung zur Beschäftigung** verfügt werden (§ 38a Abs. 4 S. 1 AufenthG). Dabei kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut nicht darauf an, ob tatsächlich ein Jahr lang eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der erstmaligen Zulassung zum Arbeitsmarkt ein Jahr vergangen ist. Im Anschluss ist jede Erwerbstätigkeit gestattet.

Angesichts der Unterschiede des regionalen Arbeitsmarktes führt die Vorrangprüfung zu einer regional stark unterschiedlichen Erteilungspraxis und in manchen Regionen weitgehend zu einem Ausschluss Geringqualifizierter vom Arbeitsmarkt.

#### **IV. Nicht vorgesehener Aufenthaltswitz (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)**

§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Aufenthaltswitz „in begründeten Fällen“ im Ermessen der Ausländerbehörde.

Ist der Aufenthaltswitz in einer speziellen Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes erfasst, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen, eröffnet die Vorschrift keine weitere Rechtsgrundlage zur Ausübung zusätzlichen Ermessens. Sie soll vielmehr nur in Fällen Anwendung finden, die der Gesetzgeber nicht geregelt hat.

Folgende Fallgruppen haben in der Praxis Bedeutung:

- Einreise zur Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet<sup>18</sup>
- Anwesenheit bei der Geburt des eigenen Kindes in Deutschland („Aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen der Geburt“)<sup>19</sup>
- Durchführung eines Adoptionsverfahrens für ein Kind aus einem Staat, der dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht beigetreten ist, wenn die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle die Adoption empfohlen hat<sup>20</sup>.
- Erteilung einer vorbehaltlichen Aufenthaltserlaubnis in Fällen der Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 AufenthG) zur Ermöglichung der Ein- und Ausreise, wenn über die Erteilung des eigentlichen Aufenthaltstitels noch nicht entschieden werden kann<sup>21</sup>.
- Vermögende Ausländer, die in Deutschland von ihrem Vermögen leben oder ihre Ferienwohnung längerfristig benutzen möchten<sup>22</sup>. Eine einheitliche Ermessenspraxis, insbesondere, wann das Merkmal „vermögend“ angenommen wird, lässt sich hier allerdings nicht feststellen.

Die Erteilung setzt voraus, dass alle allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen.

---

<sup>18</sup> OVG Berlin, Urteil vom 10.11.2011, 2 B 11.10

<sup>19</sup> OVG Bremen, Beschluss 06.07.2015, 1 PA 80/15

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil 26.10.2010, 1 C 16/09

<sup>21</sup> Nr. 7.1.3 VwV-AufenthG

<sup>22</sup> Nr. 7.1.3 VwV-AufenthG, VG Berlin, Beschluss vom 02.12.2015, 19 L 323.15